

DAS PRAXIS HANDBUCH

**INFOS UND TIPPS FÜR
DIE TÄGLICHE ARBEIT
IN DER ZAHNARZTPRAXIS**

8.9.5. Braucht ein Zahnarzt einen Ehevertrag?

Viele Zahnärzte aber auch andere Selbständige möchten sich mit dem Thema Ehevertrag nicht auseinandersetzen. Von der Notwendigkeit eines Ehevertrages werden sie erst dann überzeugt, wenn sie vor dem Scheidungsrichter stehen.

In vielen Köpfen geistert oft der Irrglaube herum, ein Ehevertrag bedeute zwangsweise die Übervorteilung eines Ehegatten. Weit gefehlt. Die Gerichte haben schon vor Jahren entschieden, dass Eheverträge mit einer Benachteiligung eines Ehegatten einer richterlichen Überprüfung nicht mehr standhalten und deshalb sittenwidrig sind.

Die Bedeutung eines Ehevertrages zeigt sich insbesondere auch dann, wenn mehrere Ärzte eine **Gemeinschaftspraxis** gründen. Kein Arzt oder Unternehmer sollte sich dem Risiko aussetzen, dass durch die Scheidung eines Kollegen dessen Ehegatte auf finanzielle Werte der Praxis zugreifen und sie wirtschaftlich ins Wanken oder gar zu Fall bringt. Bereits der Gesellschaftsvertrag sollte deshalb eine entsprechende Klausel enthalten, mit der die einzelnen Gesellschafter sich verpflichten, mit ihren Ehegatten einen Ehevertrag abzuschließen.

Der Abschluss eines Ehevertrages ist sowohl vor als auch während der Ehe möglich. Es kann für beide Ehegatten eine gerechte Lösung gefunden werden, ohne das wichtigste Ziel eines Ehevertrages aus den Augen zu verlieren: das **Liquiditätsrisiko zum Zeitpunkt der Scheidung muss gemindert** und der Fortbestand der Praxis gesichert werden.

Was kann ein Ehegatte aufgrund der aktuellen Gesetzeslage bei einer Scheidung verlangen?

1. Teilung des während der Ehe erwirtschafteten Vermögens (**Zugewinnausgleich**).
2. Teilung aller während einer Ehe erworbenen **Rentenrechte**.
3. **Unterhaltsansprüche** für den Ehegatten und die Kinder.
4. Teilung des **Hausrates**.

Ein großer Teil der hier genannten Ansprüche kann außergerichtlich geklärt werden. Das Gericht muss während eines Scheidungsverfahrens lediglich über die Teilung der Rentenansprüche entscheiden, also den Versorgungsausgleich. Haben sich die Ehegatten über Unterhaltszahlungen, den Zugewinnausgleich usw. geeinigt, brauchen sie *hierfür* weder Anwälte noch Richter. Möglicherweise sind jedoch Beurkundungen durch einen Notar erforderlich.

Wie sieht die Gesetzeslage aus?

1. Zugewinnausgleich

Haben die Ehegatten keine anderweitige Regelung getroffen, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In diesem Fall wird das Vermögen, das jeder vom Tage der Hochzeit bis zur Zustimmung des Scheidungsantrages erwirtschaftet hat, unter den Ehegatten ausgeglichen. Dabei wird ein Vergleich zwischen Anfangs- und Endvermögen angestellt. Ist das Endvermögen höher als das Anfangsvermögen, liegt ein Zugewinn vor. Nach der neuen Gesetzeslage gehen auch die Schulden, die bei Eheschließung bestanden, als negatives Anfangsvermögen mit in die Berechnung des Zugewinns ein.

Der Zugewinnausgleich berechnet sich zum einen aus dem Anfangsvermögen, das am Tage der Hochzeit vorhanden war. Hinzukommt sogenanntes **privilegiertes Anfangsvermögen**. Darunter fallen alle Zuwendungen, die ein Ehegatte ohne Gegenleistung von Dritten erhalten hat, zum Beispiel Geldschenkungen, Grundstücke, anderweitige Sachzuwendungen oder ein Erbe.

Hat ein Ehegatte während der Ehezeit ein Grundstück von seiner Großmutter geerbt und ist dieses Grundstück noch bei der Scheidung in seinem Eigentum, müsste es mit seinem Wert im Anfangsvermögen *und* im Endvermögen eingestellt werden. Bei Bargeldschenkungen, die am Ende der Ehe nicht mehr vorhanden sind, erfolgt eine Berücksichtigung *nur* im Anfangsvermögen.

Hat beispielsweise ein Ehegatte am Tage der Hochzeit ein Vermögen von 0,- € und am Ende der Ehe (Zustellung des Scheidungsantrages an den Ehepartner) ein Vermögen von 150.000,- €, müsste ein Zugewinnausgleich in Höhe von 75.000,- € erfolgen. Hat

8. Recht

8.9. Rechtstipps

8.9.5. Braucht ein Zahnarzt einen Ehevertrag?

der Ausgleichspflichtige aber während der Ehe von seiner Schwester einen Geldbetrag von 100.000,- € geschenkt bekommen und ist dieses Geld am Ende der Ehezeit ausgegeben, werden die geschenkten 100.000,- € so angesehen, als ob der Beschenkte am Tag seiner Hochzeit ein Vermögen von 100.000,- € und nicht von 0,- € gehabt hätte. Damit wäre sein Anfangsvermögen 100.000,- € und sein Endvermögen ebenfalls 100.000,- €. Folge: ein Zugewinnausgleich ist nicht zu zahlen.

2. Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich soll für eine gerechte Teilung der in der Ehezeit erworbenen Rentenrechte zwischen den Ehegatten sorgen. Erfahrungsgemäß werden die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs jedoch völlig unterschätzt!

Denn alle Rentenanswartschaften, die von den Ehegatten während der Ehe angesammelt wurden, werden geteilt, wobei auch Anwartschaften bei privaten Rentenversicherern hierzu zählen.

Das bedeutet: Solange der Scheidungsantrag noch nicht gestellt ist, fließen die Versorgungsrechte weiterhin in den gemeinsamen Topf. Auch der Umstand, dass die Ehegatten vor der Scheidung bereits seit mehreren Jahren getrennt voneinander leben, hat keinen Einfluss auf diese Regelung.

Während sich der Versorgungsausgleich bei einer Doppelverdienerhe, in der beide Ehegatten immer gearbeitet und ungefähr gleich viel verdient haben, kaum auswirkt, sieht dies in langjährigen Ehen mit nur einem berufstätigen Ehegatten anders aus. War beispielsweise nur der Ehemann berufstätig, während die Ehefrau die Kinder versorgte und somit keine eigenen Rechte ansammeln konnte, muss der Ehemann die Hälfte seiner erworbenen Anwartschaften abgeben. Von seiner Ehefrau erhält er in diesem Fall bis auf kleine Beträge wegen Kindererziehungszeiten nichts.

3. Unterhalt

a) Ehegattenunterhalt

Der Unterhaltsanspruch richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten. Es gibt keine festen Bedarfssätze wie beim Kin-

desunterhalt. Maßgebend sind die Einkünfte, die während der Ehe von den Ehegatten erzielt wurden. Unterhaltshöhe und Unterhaltsdauer sind von individuellen Faktoren abhängig. Dabei ist auch der Grund des Unterhaltsbegehrens entscheidend, ob beispielsweise Unterhalt wegen Alters, wegen Krankheit, wegen der Betreuung der gemeinsamen Kinder usw. begehrt wird. Der Richter trifft immer eine Einzelfallentscheidung.

Leben die Ehegatten getrennt voneinander und sind noch nicht geschieden, ist der sogenannte **Trennungsunterhalt** geltend zu machen, nach Rechtskraft der Scheidung der **Nachscheidungsunterhalt**.

Beim nachehelichen Unterhalt gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung. Das heißt, der Unterhaltsberechtigte soll bzw. muss grundsätzlich für seinen Lebensunterhalt selbst aufkommen. Beim Trennungsunterhalt kann der Ehegatte nur unter wesentlich engeren Voraussetzungen auf eine eigene Erwerbstätigkeit bzw. auf eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit verwiesen werden. Die Auswirkungen auf die jeweilige Unterhaltshöhe sind weitgreifend und in jedem Einzelfall unterschiedlich.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für die Dauer eines Jahres nach der Trennung der hausführende Ehegatte nicht verpflichtet ist, überhaupt einer Tätigkeit nachzugehen. Dem Ehegatten wird zugebilligt, sich zu orientieren und einen Job zu suchen. Hat er nach einem Jahr keinen neuen Arbeitsplatz gefunden, wird ihm ein fiktives Einkommen zugerechnet. Sein Unterhaltsanspruch verringert sich dementsprechend um die Höhe dieses fiktiven Einkommens.

b) Kindesunterhalt

Grundsätzlich besteht gegenüber minderjährigen unverheirateten und volljährigen unverheirateten Kindern, die sich in einer Berufsausbildung befinden, eine Pflicht zu Kindesunterhaltszahlungen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eheliche oder nicht-eheliche Kinder handelt.

Minderjährigenunterhalt hat derjenige zu zahlen, der das Kind nicht betreut. Der andere, der betreuende Elternteil, kommt seiner Unterhaltungspflicht bereits

durch seine Pflege- und Erziehungsleistungen nach; er leistet Naturalunterhalt. Die Höhe des Barunterhaltes richtet sich nach der Lebensstellung der Eltern, also nach dem Einkommen des Barunterhaltspflichtigen. Maßgebend ist hierbei grundsätzlich die **Düsseldorfer Tabelle**. Die Tabelle unterscheidet einerseits nach dem Alter des Kindes und andererseits nach der Einkommenshöhe des Unterhaltspflichtigen. Je älter das Kind und je höher das Einkommen des Pflichtigen, desto höher der Unterhalt.

Beim **Volljährigenunterhalt** haben sich beide Elternteile an den Unterhaltszahlungen zu beteiligen. Die jeweiligen Haftungsanteile der Mutter und des Vaters richten sich nach dem Verhältnis ihres jeweiligen Einkommens. Verdient der Vater demnach wesentlich mehr als die Mutter, muss er sich stärker an den Unterhaltszahlungen beteiligen als die Mutter.

4. Hausrat

Der Hausrat ist hälftig aufzuteilen; die persönlichen Gegenstände darf jeder Ehegatte behalten.

Tipps für die Gestaltung von Eheverträgen

1. Die Vereinbarung eines modifizierten Zugewinnausgleichs

Beim modifizierten Zugewinnausgleich wird das Vermögen der Eheleute mit Ausnahme der Praxis geteilt. Diese Regelung ist für Selbstständige von großer Bedeutung. Oftmals wird der Wert einer Praxis von einem Gutachter sehr hoch angesetzt. Ein unrealistischer Wert, der auf dem Markt nicht zu erzielen ist, denn eine gutgehende Praxis sagt noch nichts über die Liquiditätsreserve aus.

Besonders im Fall einer Gemeinschaftspraxis ist der modifizierte Zugewinnausgleich sehr wichtig. Denn nur so kann verhindert werden, dass der Ehegatte eines Kollegen auf das Praxisvermögen zugreifen kann.

Diese Möglichkeit mag ungerecht erscheinen, da ein Ehegatte dem anderen oft „den Rücken freigehalten“ und in der Praxis unterstützt hat. Deshalb gilt es, Kompensationen zu schaffen, indem zum Beispiel an-

derweitiges Vermögen zu Eigentum übertragen wird. So könnte beispielsweise das gemeinsam bewohnte und im Miteigentum beider stehende Eigenheim zum Alleineigentum des einen Ehegatten werden. Möglich wäre auch die Verpflichtung zum Abschluss einer Kapitallebensversicherung.

2. Regelungen über Rentenansprüche

Besonders in den sogenannten Hausfrauenehen, in denen ein Ehegatte seinen Beruf wegen der Betreuung der Kinder aufgibt und in der Praxis unentgeltlich mitarbeitet, ist es wichtig, dass beide eigene Rentenansparungen ansammeln. So kann beispielsweise ein Ehegatte verpflichtet werden, für den anderen eine private Rentenversicherung abzuschließen. Ferner ist die Tätigkeit des Ehegatten durch eine Anstellung in der Praxis entsprechend zu vergüten, so dass der Ehegatte eigene Rentenansprüche erwerben kann.

Auf den ersten Blick bleibt so aufgrund der Bedienung von Versicherungen weniger Geld im Portemonnaie. Für den Fall der Fälle bietet dies jedoch eine gewisse Sicherheit. Geht in der Ehe alles gut, haben sich die Ehegatten gemeinsam durch die zusätzliche Rentenversicherung ein schönes Polster fürs Alter geschaffen, von dem dann beide Ehegatten profitieren können.

Die Verpflichtungen gegenüber dem Ehegatten, eine private Zusatzrente abzuschließen, kann im Ehevertrag geregelt werden.

3. Vereinbarungen zu Unterhaltszahlungen

Aufgrund der zur Zeit unsicheren und uneinheitlichen Rechtslage, inwieweit ein Ehegatte an den anderen Unterhalt zu leisten hat, sollte eine individuelle, partnerschaftliche Regelung im Ehevertrag getroffen werden. Gerade im Hinblick auf den Betreuungsunterhalt kann beispielsweise bestimmt werden, welcher Unterhalt bis zu welchem Alter der Kinder gezahlt werden soll. Dabei kann auch geregelt werden, dass die nunmehr bestehende gesetzliche Verpflichtung, fremd betreiben zu lassen, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nicht gelten soll. Stattdessen soll der betreuende Ehegatte das Recht erhalten, die Kinder weiterhin selbst zu betreiben ohne arbeiten zu gehen.

8. Recht

8.9. Rechtstipps

8.9.5. Braucht ein Zahnarzt einen Ehevertrag?

Auch in einer kinderlosen Ehe kann der Ehevertrag eine Bestimmung enthalten, in welcher Höhe für welchen Zeitraum Ehegattenunterhalt geleistet werden soll. Sind die Einkommensverhältnisse der Ehegatten ähnlich, können Unterhaltsansprüche ausgeschlossen werden.

Merke:

Vereinbarungen zum Ehegattenunterhalt können nur für den nachehelichen Unterhalt, also für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung getroffen werden. Für den Trennungsunterhalt ist dies nur sehr eingeschränkt möglich. Gleiches gilt für den Kindesunterhalt.

4. Regeln zum Hausrat

Es kann vereinbart werden, dass derjenige, der im Eigenheim wohnen bleibt, Möbel usw. behalten darf und dafür dem anderen eine Abfindung zahlt. Möglich ist auch eine Regelung, wer welche Hausratsgegenstände behalten kann.

Schlussbetrachtung

Der Abschluss eines Ehevertrages schafft für beide Ehegatten eine gewisse Sicherheit, falls die Ehe scheitern sollte. Jahrelange Gerichtsverfahren mit einhergehenden hohen Kosten können so vermieden werden. Die Befürchtung, dass die existenzielle Grundlage im Fall einer Scheidung zerstört wird, lässt sich so entkräften.

Jeder Patient ist mit regelmäßiger Prophylaxe gut beraten. Dieser Rat gilt auch für Eheleute: Mit einem Ehevertrag lässt sich für beide Ehegatten gleichermaßen Vorsorge für die Zukunft treffen.

Britta Werthmann

Fachanwältin Familienrecht, Fachanwältin Steuerrecht